

Eppertshausen, Groß-Zimmern, Münster, Rödermark, Roßdorf und in den Städten Darmstadt, Dieburg, Dietzenbach, Dreieich, Langen, Reinheim gemäß § 25 Abs. 7 AbfG zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1

AbfG die sonst erforderlich gewesenenen mehr als 300 Zustellungen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden 1, angefordert werden.

Wiesbaden, 30. Dezember 1981

Hessisches Oberbergamt

79 n 06 07 — 1/287

StAnz. 3/1982 S. 109

59

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574)

Mit Anerkennungsbescheid Nr. 6 vom 21. Dezember 1981 habe ich den

Deutschen Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e. V., An den Hohlgärten 1, 6320 Alsfeld,

für den satzungsgemäßen und nachgewiesenen Aufgabenbereich „Verbreitung der Gedanken des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes“ als Verband im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt.

Mit Anerkennungsbescheid Nr. 7 vom 21. Dezember 1981 habe ich den

Verband Hessischer Sportfischer e. V., Andreas-Schlüter-Straße 11, 6200 Wiesbaden,

für den satzungsgemäßen und nachgewiesenen Aufgabenbereich „Hege und Pflege des Fischbestandes und Reinhaltung der Gewässer“ als Verband im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt.

Wiesbaden, 30. Dezember 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

III B 3 3228 — F 63 — 4386 — F 63

StAnz. 3/1982 S. 110

60

Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Stoffen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Gemeinsamer Erlaß

1. Soweit dies nicht zu wesentlichen Mehrkosten führt, wird empfohlen, Asbest und asbesthaltige Stoffe wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Eigenschaften in den Bereichen, für die ungefährliche Ersatzstoffe entwickelt worden sind, nicht mehr zu verwenden.

Bei der Planung und der Ausführung von Baumaßnahmen des Landes Hessen sowie bei Beschaffungsmaßnahmen soll in jedem Einzelfall geprüft werden, ob nicht ein gleichwertiges Ersatzprodukt zur Verfügung steht.

Den Städten und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

2. Die Beschränkung der Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Stoffen gilt nicht

- in den Fällen, in denen ihre Verwendung unabweisbar technisch notwendig ist;
- bei begonnenen Baumaßnahmen;
- bei Baumaßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, soweit die Gestaltung vorhandener Gebäude

bei noch zu erstellenden Baulichkeiten berücksichtigt werden;

- für Unterhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Außenwandverkleidungen und Dachdeckungen;
- in Fällen von untergeordneter Bedeutung und geringem Umfang, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist und asbesthaltige Produkte einbau- und verlegfertig angeliefert werden können.

Gründe, die zu einer Abweichung von dieser Empfehlung führen, sind aktenkundig zu machen.

3. Bei der Planung öffentlicher Vorhaben und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist insbesondere bei folgenden Stoffen darauf zu achten, daß für eine Reihe von Anwendungsbereichen bereits geeignete Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, insbesondere

- Asbestzementprodukte für den Innenausbau wie für Be- und Entwässerung, Lüftung, Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz, Kälteschutz, Feuchtigkeitsschutz, Spritzmassen, Asbestzementleichtbauplatten, Pappen, Dachdichtungsbahnen

- unbeschichtete Asbestzementprodukte im Außenbereich sowie Produkte, die in nicht vorgefertigter Form geschnitten, gesägt oder anderweitig bearbeitet werden müssen

- Bremsbeläge
- Asbestzement-Einzelprodukte wie Blumenkästen
- Anstrichstoffe, Bindemittel, Mörtel und Spachtelmasse, Kitte, Klebstoffe
- Straßendecken
- Wand- und Bodenbeläge
- Dichtungen.

4. Bei Reparaturen, Ersatz oder Abbruch von asbesthaltigen Produkten oder Einrichtungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Emission von Asbestfasern soweit wie möglich vermieden wird.

Wiesbaden, 22. Dezember 1981

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/13 — 100

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1059 — 1 — V A 3

Der Hessische Sozialminister
I C 5 — 53 b 611

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 3

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VC 7 79 o 12.27 — 1502/81

StAnz. 3/1982 S. 110

61

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

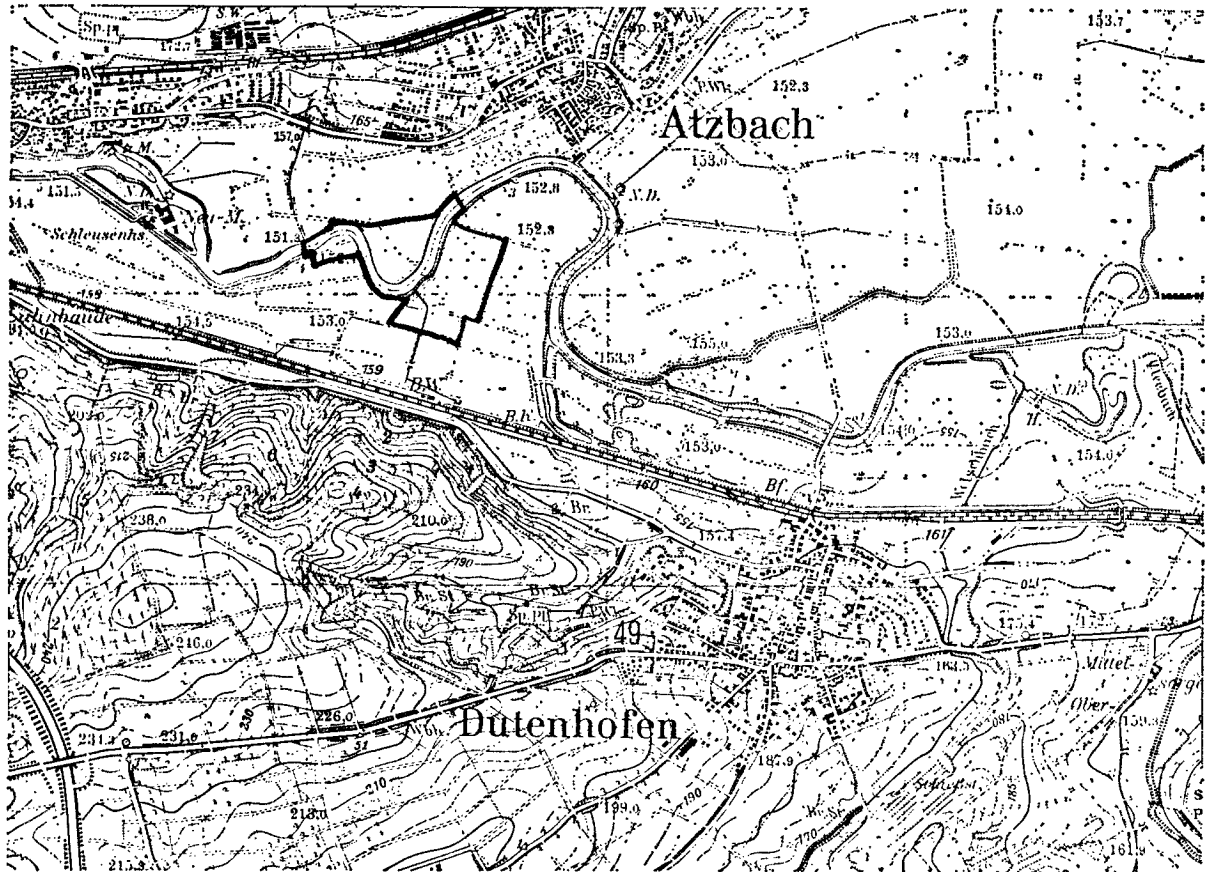
DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auloch von Dutenhofen und Sändchen von Atzbach“ vom 10. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auloch von Dutenhofen und Sändchen von Atzbach“
Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5417 Wetzlar



§ 1

(1) Das „Auloch von Dutenhofen und Sändchen von Atzbach“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auloch von Dutenhofen und Sändchen von Atzbach“ besteht aus den Gemarkungsteilen „Im Fetiloch“, „Im Ochsenflecken“, „Auf dem Ochsenflecken“, „Erlenstück“, „Auf dem Sand“ und „In der Au an der Kuhweide“ in den Gemarkungen Dorlar und Atzbach der Gemeinde Lahnan und in der Gemarkung Dutenhofen, der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis.

Es hat eine Größe von 16,43 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — in 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherheit eines Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsplatzes für zahlreiche seltene und bestandsbedrohte Vogelarten und die Erhaltung der naturnahen Feuchtgebietsvegetation.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen einzusetzen oder damit anzulanden sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im seitherigen Umfang und in

- der seitherigen Art, einschließlich der Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße Lahn im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 4. die Ausübung von jährlich einer Gesellschaftsjagd in jedem Jagdbezirk;
 5. die Ausübung der Fischerei in der Lahn, nicht jedoch vom linken Lahnufer aus von km 3,2 bis 3,55 und vom rechten Lahnufer aus von km 3,55 bis 3,9, sowie in den Stillwasserzonen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 hergestellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen einsetzt und damit anlandet sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 3/1982 S. 110

62

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Manfred Becker (16. 10. 81);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Ernst Blank, Dieter Ochmann, Gerd Heidrich, Kurt Kräuter, Heiko Falke, Walter Schmidt, Hartmut Meysel (sämtlich 1. 10. 81);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rüdiger Maria Alois Wolf, Wolfgang Disper (beide 1. 10. 81), Ulrich Theo Steiner (16. 10. 81);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Scheuerling, Claus Balz, Andreas Manthey, Peter Nink, Manfred Albin Laux (sämtlich 1. 10. 81), Gerhard Bieler (5. 10. 81), Bernd Wahnel (13. 10. 81);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Willi Ottink (24. 12. 81);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Dieter Bartz, Norbert Unger (beide 28. 10. 81);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Holger Warnow, Kurt Debusmann (beide 26. 10. 81);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Artur Kiefer (2. 10. 81), Werner Nauheimer (1. 10. 81);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Michael Hirschfeld, Wolfgang Reinhold (beide 1. 10. 81);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Otto Willi Höhl (3. 11. 81), Marion Limbart (4. 11. 81), Dorothea Jung (10. 11. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Jung, Horst Nagel, Klaus Zoske, Ernst Traxler, Otto Eller, Walter Beckmann (sämtlich 1. 10. 81), Herbert Ulm (2. 10. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Jens Puls (8. 11. 81), Kriminalobermeister/in (BaP) Klaus Herrmann (17. 11. 81), Agathe Karola Franzen (9. 12. 81), Polizeikommissar (BaP) Hugo Nieten (30. 3. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Bernd Olaf Hartmann (3. 7. 81), Kurt Wilhelm Kreuzer (8. 5. 81), Franz Ludwig Fischer (17. 8. 81), Rudolf Jürgen Aschenbrenner (22. 6. 81), Axel Albert Ax (26. 8. 81), Erhard Weist (3. 9. 81), Harald Diels (29. 9. 81), Jürgen Kurt Korsch (14. 10. 81), Gerhard Josef Hoffmeister (17. 10. 81), Helmut Kosina (18. 12. 81), die Polizeimeister (BaP) Michael Linsner (1. 9. 81), Helmut Ernst Textor (16. 9. 81), Klaus Bendel (26. 11. 81);

versetzt:

zum Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeipräsidium Koblenz — Polizeiobermeister (BaL) Christoph Best (1. 10. 81), vom Polizeipräsidenten in Bonn Polizeihauptwachmeister (BaP) Willi Ottink (1. 10. 81);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissarin Berta Heydenreich, Kriminalhauptmeister Heinrich Schmidt, die Polizeimeister Josef Birkenstock (sämtlich 31. 8. 81), Alfred Böttcher, Ottmar Schneider, Heinrich Wolfram (sämtlich 30. 9. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Werner Peter (31. 8. 81) gem. § 193 HBG;

entlassen:

Polizeiobermeister Wilfried Groß (31. 7. 81) gem. § 40 Nr. 2 HBG.

Wiesbaden, 30. Dezember 1981

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 3/1982 S. 112